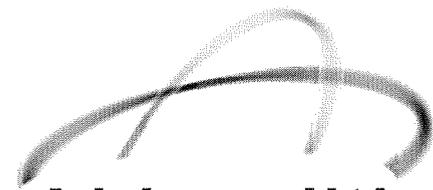




Akkreditierungsrat

Arbeitsbericht
2004



Akkreditierungsrat

Arbeitsbericht 2004



Akkreditierungsrat

Drucksache 08/2005

Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates
Lennéstraße 6, 53113 Bonn
Tel.: 0228-501-699, Fax: 0228-501-777
E-Mail: akr@kmk.org
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Angelika Schade

Bonn, April 2005

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Akkreditierungsrates.

Arbeitsbericht 2004

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2004

Inhalt	Seite
Vorwort	5
1. Konsolidierung und Ausbau des Akkreditierungssystems	6
1.1 Beschlüsse des Akkreditierungsrates	6
1.1.1 Deskriptoren	6
1.1.2 Finanzierung des Akkreditierungsrates	7
1.1.3 Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen	7
1.1.4 Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees	9
2. Aufgaben des Akkreditierungsrates – Aufgaben und Ergebnisse	11
2.1 Akkreditierung und Reakkreditierung deutscher Agenturen	11
2.2 Akkreditierung und Reakkreditierung ausländischer Agenturen	11
2.3 Aktivitäten des Akkreditierungsrates: Sitzungen – Arbeitsgruppen – Gespräche	12
3. Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland	16
3.1 Ausgangslage und strukturelle Anforderungen	16
3.2 Die Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland	17
3.2.1 Die zukünftige Rechtsform des Akkreditierungsrates	17
3.2.2 Aufgaben des Akkreditierungsrates	19
3.2.3 Das Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen	20
4. Vertretung der deutschen Interessen in internationalen Netzwerken	21
5. Finanzierung	23
6. Information und Öffentlichkeitsarbeit	24

Vorwort

Mit der Zuordnung des Akkreditierungsrates zu einer Stiftung öffentlichen Rechts und der damit verbundenen rechtlichen Fundierung des Akkreditierungssystems konnte ein weiteres Kapitel in der noch jungen Geschichte der Qualitätssicherung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen werden. Der Akkreditierungsrat hat mit einem Mindestmaß an Ausstattung ein hohes Maß an Wirkung erzielt und ein unverkennbares Profil im Gefüge der Qualitätssicherung in der Bundesrepublik und auf europäischer Ebene entwickelt. Dies war nur möglich, weil sich der Akkreditierungsrat von Beginn an als lernendes System verstanden und damit die Bereitschaft bekundet hat, sich mit neuen Einsichten und Entwicklungen auseinander zu setzen und flexibel zu reagieren, ohne sein durch Bekenntnis zur Qualität gekennzeichnetes Selbstverständnis je in Frage zu stellen.

Die Arbeit des Akkreditierungsrates wird auch zukünftig von der Bemühung geprägt sein müssen, die Konsolidierung des Akkreditierungssystems mit dessen Weiterentwicklung zu verbinden. Da der Akkreditierungsrat – insbesondere vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Qualitätssicherung im Zuge des Bolognaprozesses – einer an internationalen Standards ausgerichteten Qualität verpflichtet ist, wird vor allem die internationale Zusammenarbeit weiter an Bedeutung gewinnen. Darüber hinaus wird sich der Akkreditierungsrat mit Kapazitätsproblemen befassen müssen, die sich aus der konsequenten Umstellung des herkömmlichen Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und damit aus der großen Anzahl anstehender Akkreditierungsverfahren zwangsläufig ergeben werden.

So wird der Erfolg des Akkreditierungssystems als zentrales Qualitätssicherungselement in Deutschland auch in Zukunft maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft des Akkreditierungsrates abhängen, seine Gesamtverantwortung für das Akkreditierungssystem wahrzunehmen und auf die anstehenden Herausforderungen zügig und mit der gebotenen Flexibilität zu reagieren.



Bonn, Februar 2005

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen

1. Konsolidierung und Ausbau des Akkreditierungssystems

1.1. Beschlüsse des Akkreditierungsrates

1.1.1 Deskriptoren

Gemäß Ziff. 3.2 der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK¹ sind Masterstudiengänge nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die von den Hochschulen in dem jeweiligen diploma supplement vorzunehmende Zuordnung gilt den Strukturvorgaben zufolge als notwendige Voraussetzung für die Akkreditierung eines Masterstudiengangs und wird im Zuge des Akkreditierungsverfahrens überprüft. Mit Verabschiedung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Oktober 2003 ist dem Akkreditierungsrat von Seiten der KMK die Aufgabe übertragen worden, unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung Kriterien für die Zuordnung zu den beiden Profiltypen zu entwickeln. Dieser Aufgabe hat sich der Akkreditierungsrat angenommen und am 1. April 2004 Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“ beschlossen², die von den Agenturen bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen zugrunde zu legen sind.

In der Vorbemerkung des Beschlusses weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass es keine wissenschaftsimmanent begründbare Trennung der genannten Profile gibt und eine Zuweisung deshalb nur pragmatisch vorgenommen werden kann. Die vom Akkreditierungsrat entwickelten Deskriptoren sind vor diesem Hintergrund als relative Unterschiede zu sehen. Sie sind studiengangsspezifisch anzuwenden und entsprechend dem Studienziel auszuwählen und zu gewichten. Darüber hinaus muss die Profizuweisung im Zusammenhang mit anderen Strukturvorgaben gesehen werden. Das bedeutet: Es gelten keine unterschiedlichen Zulassungskriterien für die Studierenden, den Profilen entsprechen keine unterschiedlichen Studienzeiten oder Anzahl von Credits, beide Profile berechtigen zur Promotion, beide Profile müssen berufsqualifizierend sein, beide Profile werden in ihrer sonstigen Wertigkeit dem bisherigen Universitätsdiplom gleichgestellt und beide Profile können hochschulartenübergreifend angeboten werden.

Die Zuordnung der Profile gilt für konsekutive als auch für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

¹ Vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der KMK vom 10.10.2003.

² Vgl. Deskriptoren für die Zuordnung der Profile "forschungsorientiert" und "anwendungsorientiert" für Masterstudiengänge. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 01.04.2004.

1.1.2 Finanzierung des Akkreditierungsrates

Seit In-Kraft-Treten des Statuts³ werden die Mittel für den Akkreditierungsrat und seine Geschäftsstelle im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK) bereitgestellt. Die Mittel, die der Akkreditierungsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält, sind bislang von den Bundesländern anteilig gemäß des Königssteiner Schlüssels erbracht worden.

Nachdem die Finanzministerkonferenz (FMK) 2002 beschlossen hatte, künftig eine für die Ländergemeinschaft kostenneutrale Finanzierung des Akkreditierungsrates über die Erhebung von Gebühren für die Akkreditierung der Agenturen anzustreben, hat der Akkreditierungsrat seinerzeit darauf hingewiesen, dass die mit einer Gebührenerhebung verbundene Erhöhung der Kosten für die Studiengangakkreditierung in der Implementierungsphase des Akkreditierungssystems politisch und öffentlich kaum zu vermitteln sei. Eine Erhöhung der Kosten hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Bereitschaft der Hochschulen, neue Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen einzuführen, und würde damit der innerhalb des Bologna-Prozesses übernommenen Verpflichtungen Deutschlands, eine zügige Einführung der gestuften Studienstruktur zu ermöglichen, entgegenstehen. Infolgedessen empfiehlt der Akkreditierungsrat in seinem Beschluss zur Finanzierung des Akkreditierungsrates⁴, Überlegungen hinsichtlich einer für die Ländergemeinschaft kostenneutralen Finanzierung des Akkreditierungsrates über die Erhebung von Gebühren für die Akkreditierung der Agenturen bis zu einer erfolgten Vollumstellung auf die gestufte Studienstruktur zurückzustellen. Auch längerfristig kann eine Finanzierung durch Gebührenerhebung bei Akkreditierung von Agenturen nach Auffassung des Akkreditierungsrates nur eine Zusatzfinanzierung sein. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei den Ländern, folglich muss auch die Verantwortung für die Finanzierung der Qualitätssicherung – wie international üblich – beim Staat d.h. bei den Ländern liegen.

1.1.3 Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen

Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01. März 2002⁵ besteht die Aufgabe des Akkreditierungsrates u.a. darin, die Grundanforderungen an und den Rahmen für Akkreditierungsverfahren vorzugeben und sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch die einzelnen Agenturen diese Anforderungen erfüllt und eingehalten werden (Ziff. 3.2.1). Darüber hinaus wird der Akkreditierungsrat in dem Beschluss aufgefor-

³ Vgl. Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren. Beschluss der KMK vom 24.05.2002 i.d.F.v. 15.10.2004, Ziff. 4.

⁴ Vgl. Finanzierung des Akkreditierungsrates durch Erhöhung von Gebühren für die Akkreditierung von Agenturen. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 02.02.2004.

⁵ Vgl. Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland. Beschluss der KMK vom 01.03.2002.

dert zu prüfen, inwieweit sich Aufwand und Kosten der Akkreditierung bei den Verfahren zur Reakkreditierung von Studiengängen reduzieren lassen (Ziff. 3.5).

Das Verfahren der Reakkreditierung unterscheidet sich von der Akkreditierung vor allem dadurch, dass der zu reakkreditierende Studiengang über einen bestimmten Zeitraum realisiert worden ist. Die Qualitätsbeurteilung im Zuge der Reakkreditierung kann und muss daher die bisherigen Ergebnisse einbeziehen, indem der Beurteilung des Studienerfolgs, der Überprüfung der Berechnungen der studentischen Arbeitsbelastung, der Bewertung von Ergebnissen aus Evaluationen sowie der Bewertung der statistischen Daten wie Auslastung, Prüfungsergebnisse, Abbrecherquote etc. in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Des Weiteren sind im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens die Erfüllung von mit der vorangegangenen Akkreditierung/Reakkreditierung verbundenen Auflagen und Empfehlungen sowie die Einführung von ECTS nachzuweisen und alle den jeweiligen Studiengang mittel- oder unmittelbar betreffenden Änderungen anzuzeigen (Studieninhalte, Modularisierung/ECTS, Personal, materielle Ausstattung, Kooperationsverträge, etc.). Dabei ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt worden sind.

Um einen transparenten und verlässlichen Rahmen für das Reakkreditierungsverfahren zu schaffen und gleichzeitig Aufwand und Kosten des Verfahrens in einem erträglichen Maß zu halten, hat der Akkreditierungsrat auf seiner 41. Sitzung Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen beschlossen⁶.

Dem Beschluss zufolge ist für die Reakkreditierung die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Reakkreditierung
- Bewertungsbericht der vorangegangenen Akkreditierung / Akkreditierungsbescheid
- Vorlage von Evaluationsberichten

Der Antrag auf Reakkreditierung muss folgende Informationen enthalten:

- Darstellung des Curriculums und des angestrebten Qualifikationsziels sowie die Präsentation eines Modulhandbuches
- Übersicht über das an dem Studiengang beteiligte Lehrpersonal und die Zusammensetzung des Lehrkörpers
- Angaben zu allen von der Hochschule nach Abschluss des vorangegangenen (Re-) Akkreditierungsverfahrens vorgenommenen Änderungen (Studieninhalte, Modularisierung/ECTS, Personal, materielle Ausstattung, Kooperationsverträge, etc)

⁶ Vgl. Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 09.12.2004.

- Valide Daten und Messzahlen zu dem erzielten Studienerfolg u.a. durch Absolventen-/ Absolventinnenbefragungen, Studierendenbefragungen und Verbleibstudien
- Eine Statistik, die mindestens Informationen zu den erzielten Prüfungsergebnissen, der Abbrecherquote, den Studienanfängerzahlen und ggf. dem Prozentsatz ausländischer Studierender enthält
- Eine Darstellung der Evaluationsergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der Modularisierung, des ECTS und Genderaspekten sowie der Bewertung der *student work load*
- Eine Darstellung des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Outputkontrolle und Kontrolle der Prozessqualität).

Die Entscheidung, ob die Begutachtung des zu reakkreditierenden Studiengangs im Rahmen einer neuerlichen Gutachtersitzung bzw. Vor-Ort-Begehung oder durch gutachterliche Bewertung im Umlaufverfahren erfolgt, wird auf der Grundlage der vorliegenden Evaluationsergebnisse durch Beschluss der Akkreditierungskommission der Agentur getroffen. Ist es einer Hochschule oder einem Fachbereich möglich, eindeutig positive Evaluationsergebnisse präsentieren zu können, lässt sich in diesem Fall der Verfahrensaufwand wesentlich verringern. Voraussetzung für den Beschluss einer Agentur, die gutachterliche Bewertung im Umlaufverfahren durchzuführen, ist allerdings die Vorlage eines qualifizierten studentischen Votums. Das bedeutet, dass ein entsprechendes Votum entweder von Seiten der institutionalisierten Studierendenvertretung oder von Seiten derjenigen Studierenden einzuholen ist, die in der betreffenden Kommission an der Gestaltung des Studiengangs beteiligt sind.

Für die Auswahl der Gutachter und die Zusammensetzung des Gutachterteams gelten die für das Akkreditierungsverfahren üblichen Standards.⁷

1.1.4 Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees

Die Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Hochschulen und die Vergabe von joint degrees und Doppeldiplomen gewinnt immer mehr an Bedeutung und wirft die Frage auf, wie solche Studiengänge von deutschen Agenturen akkreditiert werden können, wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil des Studiums im Ausland verbracht wird. Auf institutioneller Ebene wird die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen aufgrund des gemeinsamen Interesses an grenzüberschreitender Zusammenarbeit durch Vereinbarungen erreicht. Demgegenüber ist die nationale Anerkennung derartiger Studiengänge und ihrer Abschlüsse, die auch die Qualität der ausländischen Studienanteile garantieren soll, nicht ohne Schwierigkeiten. Auf-

⁷ Vgl. D-A-CH Grundsätze für die Zusammensetzung eines Expertenteams für Akkreditierungsverfahren, abrufbar unter www.akkreditierungsrat.de

grund der wachsenden Anzahl solcher Studienprogramme, gefördert insbesondere durch die EU, werden zunehmend von Hochschulen und Agenturen praktikable Verfahren nachgefragt.

Der Akkreditierungsrat hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hochschulausschusses der KMK⁸ darauf hingewiesen, dass im Falle von Doppeldiplomierungen der Nachweis einer Zusatzqualifikation von Seiten der antragstellenden Hochschule erbracht werden muss. Entsprechend können auch joint degrees, also von mehreren Hochschulen auf der Grundlage gemeinsamer Curricula vergebene Abschlüsse, nur dann verliehen werden, wenn es sich tatsächlich um ein gemeinsam entwickeltes Studienprogramm handelt und wenn feststeht, dass der Mehrwert eines solchen Abschlusses – etwa eines „European Master“ – tatsächlich gegeben ist.

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei Doppeldiplomen und joint degrees in den jeweiligen Ländern, in denen die kooperierenden Hochschulen liegen. Infolgedessen empfiehlt der Akkreditierungsrat in seinem Beschluss zur Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomen und joint degrees⁹, dass die Anerkennung der Diversität der Ansätze in den beteiligten Ländern als Leitprinzip zu gelten hat. Besondere Vorgaben für die Akkreditierung solcher Programme sind unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen ggf. im Rahmen der Überarbeitung der Standards und Kriterien des Akkreditierungsrates zu formulieren. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass eine hinreichende Qualitätssicherung entsprechend den nationalen Regelungen in dem jeweiligen Land durchgeführt wird. Ferner empfiehlt der Akkreditierungsrat den Agenturen, in den Akkreditierungsverfahren auf Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung in den anderen beteiligten Ländern zurückzugreifen und ein mit ausländischen Agenturen gemeinsam organisiertes Verfahren durchzuführen. Um mittelfristig den Verfahrensaufwand zu verringern, wird der Akkreditierungsrat im Rahmen der bestehenden europäischen Netzwerke weiter auf die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden hinwirken.

⁸ Stellungnahme des 269. Hochschulausschusses vom 22.11.1991

⁹ Vgl. Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 09.12.2004.

2. Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen

2.1 Akkreditierung und Reakkreditierung deutscher Agenturen

Der Akkreditierungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Funktionsfähigkeit der dezentral organisierten Akkreditierung in Deutschland. Folglich gehört es zu den Kernaufgaben des Akkreditierungsrates, den Agenturen durch eine zeitlich befristete Akkreditierung bzw. Reakkreditierung die Berechtigung zur Akkreditierung von Studiengängen zu verleihen. Um die Arbeit der Agenturen kontinuierlich zu begleiten und deren Aufgabenerfüllung zu überwachen, hat der Akkreditierungsrat jeweils Berichterstatter aus dem Kreis seiner Mitglieder benannt, die auch für die Durchführung der Reakkreditierungsverfahren federführend verantwortlich sind. Diese Praxis hat sich nicht zuletzt deshalb bewährt, weil die Bündelung des Sachverständes in der Hand der jeweiligen Berichterstatter, die den Agenturen in den Antragsverfahren auch beratend zur Seite stehen, zu einer Steigerung der Effizienz der Verfahren geführt hat.

Im Berichtszeitraum hat der Akkreditierungsrat die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und soziale Arbeit e.V. (AHPGS) am 7. Oktober 2004 bis zum 6. Oktober 2009 reakkreditiert. Insgesamt sind damit im Berichtszeitraum sechs Agenturen berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrates zeitlich befristet an Studiengänge zu verleihen.¹⁰

2.2 Akkreditierung und Reakkreditierung ausländischer Agenturen

Die im Zuge des Bolognaprozesses fortschreitende Vernetzung der Qualitätssicherung und die wachsende Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung von Studienabschlüssen und Verfahren zur Qualitätssicherung im internationalen Kontext lassen zunehmend die Frage ins Zentrum rücken, in wie weit eine Öffnung des deutschen Akkreditierungssystems für ausländische Akkreditierungseinrichtungen ermöglicht werden sollte. In diesem Sinne hat sich auch die EU-Kommission mit ihrer jüngsten Initiative im Oktober 2004 für eine engere Abstimmung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung ausgesprochen.¹¹ Positiv würde sich eine Erweiterung des Kreises der für eine Akkreditierung in Betracht kommenden Agenturen zudem auf die Bewältigung des weiter zunehmenden Antragsvolumens in Deutschland auswirken. Vor diesem Hintergrund ist der Akkreditierungsrat von Länderseite mit der Aufgabe betraut worden, unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Vor-

¹⁰ Ausführlich Angaben zu den einzelnen Akkreditierungsagenturen finden sich auf der Website des Akkreditierungsrates unter <http://www.akkreditierungsrat.de>.

¹¹ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments betreffend die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung, Brüssel, den 12.10.2004.

aussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen.¹²

Entgegen der Überlegung, mittelfristig eine Positivliste derjenigen ausländischen Agenturen zu erstellen, die für eine Akkreditierung in Deutschland in Betracht kommen¹³, hat sich der Akkreditierungsrat für die Gleichbehandlung in- und ausländischer Akkreditierungsagenturen ausgesprochen. Nach erfolgter Ergänzung der Standards, die der Akkreditierungsrat seinerzeit als Voraussetzung für die Akkreditierung von Agenturen festgelegt hat,¹⁴ werden sich daher in Zukunft auch ausländische Agenturen vom Akkreditierungsrat akkreditieren lassen können. Folglich steht es deutschen Hochschulen künftig offen, ihre Studienprogramme von in- oder ausländischen Agenturen akkreditieren zu lassen, sofern die gewählte Agentur zuvor vom Akkreditierungsrat akkreditiert worden ist und damit die Berechtigung hat, das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen.

Interessensbekundungen ausländischer Agenturen – etwa der Association to Advance Collegiate Schools of Business (AACSB) – hinsichtlich einer Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat liegen bereits vor.

2.3 Aktivitäten des Akkreditierungsrates: Sitzungen – Arbeitsgruppen – Gespräche

Der Akkreditierungsrat trat im Berichtszeitraum zu fünf Sitzungen am 1./2. April in Dresden, am 9. Juni in Bonn, am 26. August in Hamburg, am 7. Oktober in Bonn und am 9. Dezember in Bonn zusammen. Auf den Sitzungen hat sich der Akkreditierungsrat mit aktuellen Themen und Fragen der Akkreditierung und des Qualitätssicherungssystems sowie mit den jüngsten Entwicklungen im deutschen und europäischen Hochschulsystem befasst. Er hat Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Systems gefasst, die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates und die Berichte der Berichterstatter diskutiert und das Gespräch mit Experten aus dem In- und Ausland gesucht. Neben den Sitzungen des Akkreditierungsrates sorgen die sog. Round-Table-Gespräche für den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Akkreditierungsrat und den Agenturen. Die regelmäßig stattfindenden Round-Table-Gespräche zu aktuellen Fragen und Problemstellungen der Akkreditierung dienen dazu, Beschlüsse des Akkreditierungsrates vorzubereiten und Lösungsansätze gemeinsam, frühzeitig und auf informeller Ebene zu erörtern, um unnötige Reibungsverluste zu vermei-

¹² Vgl. Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland. Beschluss der KMK vom 15.10.2004, Ziff. 5.

¹³ Vgl. Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland. Beschluss der KMK vom 01.03.2002, Ziff. 3.5., oder: Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments betreffend die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung, Brüssel, den 12.10.2004, Ziff. C.

¹⁴ Vgl. Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister. Mindeststandards und Kriterien. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30.11.1999 i.d.F.v. 17.12.1999.

den. Daher werden Beschlussvorlagen nach ihrer ersten Lesung im Akkreditierungsrat regelmäßig den Agenturen zur Stellungnahme vor der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates übermittelt. Zu den u.a. die Beschlussvorlagen des Akkreditierungsrates behandelnden Round-Table-Gesprächen haben sich die Agenturen und der Akkreditierungsrat im Jahr 2004 jeweils am 2. April in Dresden, am 26. August in Hamburg und am 8. Dezember in Bonn getroffen.

Zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder zur vertiefenden Behandlung einzelner Aspekte und Fragestellungen der Akkreditierung hat der Akkreditierungsrat verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, denen neben Mitgliedern des Akkreditierungsrates auch Agenturenvertreter und externe Experten angehören.

- Die AG Standards und die AG BA/MA traten am 9. Juni und am 25. August 2004 zu gemeinsamen Sitzungen zusammen und befassten sich mit Fragen der Ausdifferenzierung, dem anzustrebenden Detaillierungsgrad und der Weiterentwicklung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen. Als ein weiteres Aufgabenfeld der Arbeitsgemeinschaften kristallisierte sich die Frage nach der Integration und der Anrechnung von Studienpraktika im Rahmen des ECTS heraus. Ziel der AG Standards / AG BA/MA ist die Erarbeitung von Eckpunkten der Akkreditierung, in denen die Ungebundenheit der Peers hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der Studiengänge festgeschrieben und eine problemorientierte Erläuterung der einzelnen von den Kriterien bezeichneten Qualitätsdimensionen vorgestellt wird.
- Die AG Internationales kam zu Sitzungen am 12. Juli, am 7. Oktober und am 7. Dezember 2004 zusammen, um die Position der deutschen Mitglieder in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung wie dem European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA) oder der European Association for Quality Assurance (ENQA) vor allem mit Blick auf die Vorbereitung der Bergen-Konferenz 2005 abzustimmen. Auf der Sitzung am 7. Oktober wurde gemeinsam mit den deutschen ENQA-Mitgliedern über das EU-Kommissionspapier zur verstärkten europäischen Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung sowie über das weitere Vorgehen und die Rolle von ENQA auf der Bergen-Konferenz beraten.
- Die AG Weiterbildung kam am 23. Januar 2004 zusammen und befasste sich mit Kriterien für Weiterbildungsstudiengänge, mit der Standortbestimmung von Weiterbildungsstudiengängen und mit Fragen der Zugangsvoraussetzungen.

Die Kommunikation mit Fakultäten- und Fachbereichstagen, mit hochschulpolitischen Einrichtungen, Fachgesellschaften, Verbänden und Wissenschaftsorganisationen stellt eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit des Akkreditierungsrates dar. Vor diesem Hintergrund wurden die Vorsitzenden der Fakultäten- und Fachbereichstage zu einer Diskussion mit dem Akkreditierungsrat im Rahmen seiner 37. Sitzung eingeladen. Darüber hinaus gab es Gespräche des Vorsitzenden und eines Mitglieds des Akkreditierungsrates mit Vertretern der Fakultäten- und Fachbereichstage, in deren Rahmen nicht nur die unterschiedlichen Sichtweisen in Hinblick auf die Ausgestaltung der Qualitätssicherung in Deutschland, sondern auch Möglichkeiten und Chancen der Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat, Agenturen und den Fakultäten- bzw. Fachbereichstagen erörtert wurden.

Die Verfahren zur Eignungsfeststellung von FH-Masterstudiengängen für den höheren Dienst waren Gegenstand einer Befragung der Agenturen seitens des Akkreditierungsrates. Nach Abschluss der Befragung wurde die Zusammenschau der bisherigen Erfahrungen in einem Gespräch des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates mit dem Vertreter der Innenministerkonferenz erörtert und eine im Ganzen positive Bilanz gezogen. Da die Verfahren mit Beteiligung von Vertretern der jeweils für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörden in der Mehrheit der Verfahren reibungslos verliefen, ist von Seiten einiger Innenministerien bereits darüber nachgedacht worden, die Eignungsfeststellung der FH-Masterstudiengänge künftig ohne eine Beteiligung der obersten Dienstbehörden im Akkreditierungsverfahren erfolgen zu lassen.

Um die Erfahrungen und die Expertise des Akkreditierungsrates in die Beratungen über die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland einzubringen, hat im September 2004 ein Arbeitsgespräch zwischen der Amtschefs-AG "Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung", Vertretern des Akkreditierungsrates und Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) stattgefunden.¹⁵ Im Dezember 2004 hat der Vorsitzende des Akkreditierungsrates in einem Gespräch mit dem Präsidium der KMK den Stand des Verfahrens zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und die Gestaltung der Vereinbarung mit den Agenturen erörtert.

Auf der 39. Sitzung des Akkreditierungsrates ist eine neue Geschäftsordnung beschlossen worden. Die Änderungen der Geschäftsordnung bezogen sich im Wesentlichen auf die Änderungen der Vertretungsregelungen für die Ländervertreter.¹⁶

Die Akkreditierung von Studiengängen durch Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates wird derzeit von sechs vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen vorgenommen. Im Berichtszeitraum wurden von den Agenturen insgesamt ca. 350 Studiengänge akkredi-

¹⁵ Zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems siehe Kapitel 3.

¹⁶ Siehe Anlage 4.

tiert, so dass die Statistik des Akkreditierungsrates Ende 2004 eine Anzahl von über 700 akkreditierten Studiengängen aufwies.¹⁷ Hiervon wurden mehr als 600 Studienprogramme mit Auflagen akkreditiert, während weiteren knapp 30 Studiengängen die Akkreditierung verwehrt wurde. Trotz der immer noch bestehenden Diskrepanz zwischen der Anzahl angebotener und dem Anteil akkreditierter Bachelor- und Masterstudiengänge ist festzustellen, dass sich die Differenz nicht nur insgesamt, sondern auch von Jahr zu Jahr mit zunehmender Geschwindigkeit verringert. So wurden mit ca. 350 Studiengängen allein im Jahr 2004 ebenso viele Programme akkreditiert wie in den ersten dreieinhalb Jahren seit Einführung der Akkreditierung in Deutschland.

¹⁷ Die aktuellen Zahlen zum Akkreditierungsgeschehen in Deutschland finden sich auf der Website des Akkreditierungsrates unter <http://www.akkreditierungsrat.de>

3. Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland

3.1 Ausgangslage und strukturelle Anforderungen

Das von der Kultusministerkonferenz (KMK) im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz etablierte System der Akkreditierung in Deutschland hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund des beständig fortschreitenden Bologna-Prozesses auf europäischer Ebene und des dynamischen Umstrukturierungsprozesses innerhalb der deutschen Hochschullandschaft sah sich das Akkreditierungssystem jedoch Herausforderungen gegenüber, die eine Weiterentwicklung und Neuorientierung in Teilen erforderlich machten.¹⁸ Unter Berufung auf die Expertengruppe, die 2001 zur Evaluierung des Akkreditierungsrates eingesetzt worden war, hatte der Akkreditierungsrat bereits frühzeitig eine rechtliche Fundierung des Rates sowie eine klare Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Rat und den Agenturen angemahnt. Die Diskrepanz zwischen den an das Akkreditierungssystem und damit vor allem an den Akkreditierungsrat gerichteten Ansprüchen auf der einen und der mangelnden rechtlichen Grundlage des Systems auf der anderen Seite hat in der Vergangenheit nicht selten zu Spannungen und Reibungsverlusten geführt. So sah sich der Akkreditierungsrat immer wieder dazu gezwungen, "Emanzipationsversuchen" der Agenturen entgegen zu treten, die ihre Legitimität und Befugnisse zunehmend von den sie tragenden Organisationen und Verbänden herleiteten.¹⁹ Da dem Akkreditierungsrat jedoch allein schon aufgrund seiner Aufgabe, die Mindestanforderungen an die Akkreditierungsverfahren und -entscheidungen zu definieren, die Aufgabenerfüllung durch die Agenturen zu überwachen und die deutschen Interessen in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung und Akkreditierungseinrichtungen zur Geltung zu bringen²⁰, die Gesamtverantwortung für das Akkreditierungssystem in Deutschland obliegt, mussten dem Akkreditierungsrat auch die zur Wahrnehmung dieser Funktion erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse eingeräumt und eine klare Trennung und Präzisierung der Zuständigkeiten von Rat und Agenturen vorgenommen werden.

Bereits im Jahr 2003 hat der Vorsitzende des Akkreditierungsrates in vielfältigen Gesprächen mit den einsetzenden Institutionen und den Ländern darauf hingewirkt, eine rechtliche Verfassung des Akkreditierungssystems zu erarbeiten. Im darauf folgenden Jahr ist der vom Akkreditierungsrat angemahnte Reformbedarf von Seiten der KMK zum Anlass genommen worden, eine Amtschefs-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland einzusetzen. Die Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Staatssekretär Krebs (NRW)

¹⁸ Vgl. Akkreditierungsrat: Arbeitsbericht 2003, Bonn 2004, S. 17.

¹⁹ Vgl. Erichsen, Hans-Uwe: Grundlagen, Zielsetzungen, gegenwärtiger Stand und Zukunft des Akkreditierungswesens in Deutschland, in: Benz, Winfried; Kohler, Jürgen; Landfried, Klaus (Hg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre, S. 18f.

²⁰ Vgl. Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren. Beschluss der KMK vom 24.05.2002 i.d.F.v. 15.10.2004, Ziff. 4.

wurde damit beauftragt, in Abstimmung mit dem Akkreditierungsrat und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland zu erarbeiten. In den Gesprächen mit der Amtschefs-Arbeitsgruppe ist von Seiten des Akkreditierungsrates deutlich gemacht worden, dass die Festlegung fachübergreifender Standards der Akkreditierung und der Grundsätze für die Organisationsstruktur und das Verfahren der Agenturen allein im Zuständigkeitsbereich des Akkreditierungsrates liegen kann. Im internationalen Bereich hat sich der Akkreditierungsrat für ein kooperatives Zusammenwirken der Agenturen und des Akkreditierungsrates auf Arbeitsebene ausgesprochen; er hat jedoch geltend gemacht, dass die formale Repräsentation des deutschen Akkreditierungssystems im Ausland auch zukünftig dem Akkreditierungsrat vorbehalten bleiben muss, da die Mitarbeit in internationalen Netzwerken eine einheitliche Außenvertretung erforderlich macht.

3.2 Die Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland

Nach dem abschließenden Gespräch der Amtschefs-Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems" mit dem Akkreditierungsrat und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 1. September 2004 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) am 15. Oktober 2004 "Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland" (im Folgenden als "Eckpunkte" bezeichnet) beschlossen. Die Eckpunkte stellen die zentrale Stellung des Akkreditierungsrates im System der länder- und hochschulübergreifenden Akkreditierung heraus und betonen die Scharnierfunktion des Rates an der Schnittstelle von Strukturverantwortung der Länder und operativer Verantwortung der Agenturen. Indem die Eckpunkte sich zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bekennen und das Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen durch jeweils zwischen den Parteien zu schließende Vereinbarungen geregelt sehen wollen, sind die Bemühungen des Akkreditierungsrates, das Akkreditierungssystem auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen und das Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen durch eine Präzisierung der Zuständigkeiten zu verbessern, aufgenommen.

3.2.1 Die zukünftige Rechtsform des Akkreditierungsrates

Die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts sichert die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates und gewährleistet die notwendige Eigenständigkeit bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Der Akkreditierungsrat wird zum zentralen Organ einer "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland", Stiftung des öffentlichen Rechts nach nordrhein-westfälischem Recht mit Sitz in Bonn. Dass die Errichtung der Stiftung nach dem Recht eines Landes – in diesem Fall des Landes Nordrhein-Westfalen – erfolgt, und die Länder nachfolgend im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung die Wahrnehmung eines wesentlichen Teils ihrer Verantwortung im Bereich der Qualitätssicherung auf die Stiftung ü-

bertragen, bedeutet ein erheblich vereinfachtes Verfahren. Demgegenüber hätte der Abschluss eines Staatsvertrages einen weitaus größeren Arbeits- und Zeitaufwand mit sich gebracht und damit die rechtliche Fundierung des Akkreditierungssystems unnötig verzögert. Gemäß Art. 77 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens mit § 21 i.V.m. § 18 ist für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ein Landesgesetz erforderlich. Der Entwurf eines solchen Gesetzes²¹ wurde von dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet, auf der Sitzung des Akkreditierungsrates am 7. Oktober 2004 in Bonn diskutiert und auf der 307. Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach einer ersten Lesung am 25. November 2004 wurde das Gesetz am 26. Februar 2005 vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Mit seinem In-Kraft-Treten wird die bisherige Grundlage der Arbeit des Akkreditierungsrates, das Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren²², außer Kraft gesetzt.²³

Die Vereinbarung, in deren Zuge die Länder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Stiftung übertragen, ist auf der 308. Kultusministerkonferenz am 16. Dezember 2004 beschlossen worden. Gemäß der Vereinbarung gehen die Aufgaben des Akkreditierungsrates mit In-Kraft-Treten des Stiftungsgesetzes auf die Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" über. Gleichzeitig übertragen die Länder für die durch Beschluss der KMK festgelegten Studien- und Ausbildungsgänge die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung.²⁴

Die Errichtung einer Stiftung macht eine Ergänzung um weitere Organe erforderlich. Neben den Akkreditierungsrat als strategisches Organ wird künftig ein Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte sowie ein Stiftungsrat treten, der die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte überwacht. Im Stiftungsrat wirken HRK und KMK als die Träger der Stiftung zusammen, wobei den Ländern als den Zuwendungsgebern insbesondere bei der Feststellung der Wirtschafts- und Finanzpläne eine besondere Stellung einzuräumen ist. Dem Vorstand gehören der/die Vorsitzende des Akkreditierungsrates, der/die stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Stiftung an.

²¹ Gesetzesentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Einrichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland", Drucksache 13/6182, 08.11.2004.

²² Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren. Beschluss der KMK vom 24.05.2002 i.d.F.v. 15.10.2004.

²³ Vgl. Vereinbarung zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland". Beschluss der KMK vom 16.12.2004, Ziff. 1.

²⁴ Vgl. ebd., Ziff. 2.

Der Akkreditierungsrat setzt sich wie bisher aus vier Hochschulvertretern, vier Ländervertretern, fünf Vertretern der Berufspraxis – davon einem Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien –, zwei Studierenden und zwei ausländischen Vertretern mit Akkreditierungserfahrung zusammen. Um die Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen noch enger zu verzahnen wird dem Akkreditierungsrat zukünftig auch ein von den Agenturen gewählter Vertreter mit beratender Stimme angehören.²⁵

3.2.2 Aufgaben des Akkreditierungsrates

Die in den Eckpunkten aufgeführten Aufgaben des Akkreditierungsrates orientieren sich im Wesentlichen an dem bisherigen, in dem Statut dargelegten Tätigkeitskatalog²⁶. Den Kernbestand der Aufgaben des Akkreditierungsrates werden auch künftig die Akkreditierung der Agenturen, der Erlass von Vorgaben für die Entscheidung in und Durchführung von Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen, die laufende Überwachung des Akkreditierungsgeschehens, die Reakkreditierung der Agenturen in einem geregelten und transparenten Verfahren sowie die Einhaltung staatlicher Strukturvorgaben in den Akkreditierungsverfahren darstellen. Hierzu soll der Akkreditierungsrat die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben in Zukunft zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen zusammenfassen.²⁷

Des Weiteren hat der Akkreditierungsrat sicher zu stellen, dass der Gender-Mainstreaming-Ansatz im Akkreditierungssystem berücksichtigt und umgesetzt wird. Ferner muss der Akkreditierungsrat die Mindestanforderungen an die Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von "gebündelten" Akkreditierungen definieren, er muss unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländischen Einrichtungen festlegen und die Länder regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung unterrichten. Diese Rückmeldung soll es den Ländern ermöglichen, auf der Grundlage der Erfahrungen des Akkreditierungsrates die Strukturvorgaben zu überprüfen und ggf. erforderliche Korrekturen vorzunehmen.

Bei der Außendarstellung und -vertretung des deutschen Akkreditierungssystems kommt dem Akkreditierungsrat eine zentrale Stellung zu. Er vertritt und erläutert das deutsche System nach außen und greift umgekehrt Impulse und Forderungen aus der internationalen Zu-

²⁵ Vgl. Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland. Beschluss der KMK vom 15.10.2004, Ziff. 7.

²⁶ Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren. Beschluss der KMK vom 24.05.2002 i.d.F.v. 15.10.2004, Ziff. 4.

²⁷ Vgl. Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland. Beschluss der KMK vom 15.10.2004, Ziff. 5.

sammenarbeit auf, um auf diese Weise zur Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems beizutragen.

3.2.3 Das Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen

Die rechtliche Fundierung des Akkreditierungssystems eröffnet dem Akkreditierungsrat erstmals die Möglichkeit, mit den Agenturen rechtlich verpflichtende Vereinbarungen abzuschließen, mit denen die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Agenturen und des Akkreditierungsrates im Akkreditierungssystem geregelt werden. Hierdurch wird das Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen auf eine verlässliche und für beide Seiten berechenbare Grundlage gestellt. Darüber hinaus wird der Akkreditierungsrat auf der Grundlage verbindlich festgelegter Vorgaben, deren Einhaltung überwacht und eingefordert werden kann, in die Lage versetzt, seine Controllingfunktion in dem für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Umfang wahrzunehmen. Hierzu wird es dem Akkreditierungsrat ermöglicht werden müssen, bei Verstößen gegen das Vertragswerk seitens der Agenturen entsprechende Sanktionen zu ergreifen. Sanktionen sollen wie bisher in der Versagung der Akkreditierung, in Zukunft aber auch in der sofortigen Entziehung der Berechtigung zur Vergabe des Siegels, Vertragsstrafen oder der zeitnahen Aufhebung einer durch die betreffende Agentur erteilten Akkreditierung bestehen können.

Gemäß Ziff. 6 Abs. 2 der Eckpunkte sollen die Vereinbarungen folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten umfassen:

- die Berücksichtigung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben durch die Agenturen bei der Akkreditierung,
- die Einhaltung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Mindestanforderungen für die Akkreditierungsverfahren,
- die Berichtspflichten der Agenturen gegenüber dem Akkreditierungsrat,
- die regelmäßige Information der Agenturen durch den Akkreditierungsrat,
- die Verpflichtung der Agenturen, die Berichte über die Akkreditierungen und die Namen der beteiligten Gutachter zu veröffentlichen,
- die Voraussetzungen für die Reakkreditierung von Agenturen,
- die Einbeziehung der Agenturen in die Arbeit des Akkreditierungsrates, z. B. Anhörung der Agenturen bei zentralen Fragen der Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren,
- die Wahrnehmung internationaler Aufgaben durch Akkreditierungsrat und Agenturen entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung,

- die Verpflichtung der Agenturen auf das Prinzip der Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrats,
- Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung.

Um die wechselseitige Kommunikation und damit den Erfahrungsaustausch zwischen dem Akkreditierungsrat und den Agenturen zu garantieren, fanden schon bislang in regelmäßigen Abständen Round-Table-Gespräche zwischen Rat und Agenturen statt. Darüber hinaus hat der Akkreditierungsrat Berichtersteller aus seinen Reihen benannt, die im Rahmen von Monitoringverfahren an Akkreditierungsverfahren oder Kommissionssitzungen der Agenturen teilgenommen haben. Diese Praxis soll zukünftig ergänzt werden durch die beobachtende Teilnahme der Agenturen an Sitzungen des Akkreditierungsrates. Zu diesem Zweck wird dem Akkreditierungsrat ein von den Agenturen gewählter Vertreter mit beratender Stimme angehören.

4. Vertretung der deutschen Interessen in internationalen Netzwerken

Der Akkreditierungsrat sieht seinen Auftrag u.a. darin, das deutsche Akkreditierungssystem in den internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung und der Akkreditierungseinrichtungen zu vertreten. Eines der zentralen Ziele der Netzwerkarbeit besteht darin, die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zu erleichtern und die Transparenz der Studienangebote auch im europäischen und internationalen Kontext zu verbessern. Insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung der Konferenz der europäischen Bildungsminister und Bildungsministerinnen in Bergen 2005 kommt den Qualitätssicherungseinrichtungen und deren Zusammenschlüssen zu internationalen Netzwerken und Verbänden eine wichtige Bedeutung zu. So hat sich der Akkreditierungsrat im European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA) gemeinsam mit deutschen Agenturen und Einrichtungen aus europäischen Staaten mit vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen zusammengeschlossen, um die Akkreditierung im europäischen Rahmen weiter zu entwickeln. Im Rahmen des ECA-Netzwerkes hat der Vorsitzende des Akkreditierungsrates eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Berichts zur Vorbereitung der Bergen-Konferenz geleitet, der sich unter anderem mit der Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen auf der Grundlage eines Code of Good Practice, mit der Entwicklung eines europäischen Qualifikationsrahmens, mit Auswahlkriterien für Gutachter in Akkreditierungsverfahren und einem einheitlichen Publikationsformat für die Veröffentlichung von Akkreditierungsergebnissen befasst und auf die zunehmende Bedeutung der Akkreditierung in Hinblick auf die Regulierung des grenzüberschreitenden Han-

dels mit Bildungsangeboten hinweist.²⁸ Neben seinem Engagement im Rahmen des European Consortium for Accreditation in Higher Education ist der Akkreditierungsrat Mitglied im International Network for Quality Assurance in Higher Education (INQUAAHE), in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), in der Joint Quality Initiative (JQI) sowie im trinationalen Netzwerk der Akkreditierungseinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH). Im ENQA Board ist der Akkreditierungsrat durch eines seiner internationalen Mitglieder vertreten.

Im Berichtszeitraum hat der Akkreditierungsrat folgende Kooperationsverträge mit ausländischen Akkreditierungseinrichtungen abgeschlossen:

- **Code of Good Practice, D-A-CH**, unterzeichnet vom deutschen Akkreditierungsrat, vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen, (OAQ), vom österreichischen Fachhochschulrat (FHR), vom österreichischen Akkreditierungsrat, von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich der Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V. (AHPGS), von der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen e.V. (AQAS), von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) und von der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA).
- **Zusammensetzung eines Expertenteams für Akkreditierungsverfahrens, D-A-CH**, unterzeichnet vom deutschen Akkreditierungsrat, vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen, (OAQ), vom österreichischen Fachhochschulrat (FHR), vom österreichischen Akkreditierungsrat, von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich der Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V. (AHPGS), von der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen e.V. (AQAS), von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) und von der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA).
- **Code of Good Practice, European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA)**, unterzeichnet vom österreichischen Akkreditierungsrat, von der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS), vom österreichischen Fachhochschulrat, vom Higher Education and Training Awards Council (HETAC), vom deutschen Akkreditierungsrat, von der Nederlands/Vlaamse Accreditatie Organisatie (NVAO), von der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA), vom Nasjonalt organ for kvalitet i utdanningen (NOKUT), von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), von der Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación (ANECA), von dem Akkreditie-

²⁸ Der Bericht ist abrufbar unter <http://ecaconsortium.net>.

rungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN), von dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ), Zürich, den 3. Dezember 2004.

Der Akkreditierungsrat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Qualitätssicherung im Kern die Aufgabe der Hochschulen ist und auch bleiben muss. Vor dem Hintergrund der Berlin-Erklärung von 2003, in der sich die Signatarstaaten dazu verpflichten, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen wirksame Systeme der Qualitätssicherung einzuführen, tritt der Akkreditierungsrat jedoch auch dafür ein, ein Gesamtkonzept zur verbindlichen und dauerhaften Absicherung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich zu entwickeln und auf diese Weise die derzeit in unterschiedlichen Zuständigkeiten angesiedelten Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Deutschland zu bündeln und zu optimieren. Dabei müssen insbesondere auch die europäischen Entwicklungen berücksichtigt werden, wie sie sich mit der jüngsten Initiative der EU-Kommission vom Oktober 2004 zur europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung abzeichnen.

5. Finanzierung

Die Mittel für den Akkreditierungsrat und seine Geschäftsstelle werden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK bereitgestellt. Gemäß Haushaltsplan 2004 für das Sekretariat der Kultusministerkonferenz hat der Akkreditierungsrat im Berichtsjahr zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Beträge, die von den Bundesländern anteilig gemäß des Königssteiner Schlüssels erbracht werden, von der KMK zugewiesen bekommen:

Personalausgaben für 3 Stellen	160.000 €
Mietkosten	10.000 €
Dienstreisen	35.000 €
Veröffentlichungen	5.000 €
GESAMT	210.000 €

Darüber hinaus wurden keine Einnahmen erzielt. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen wurde unentgeltlich durchgeführt.

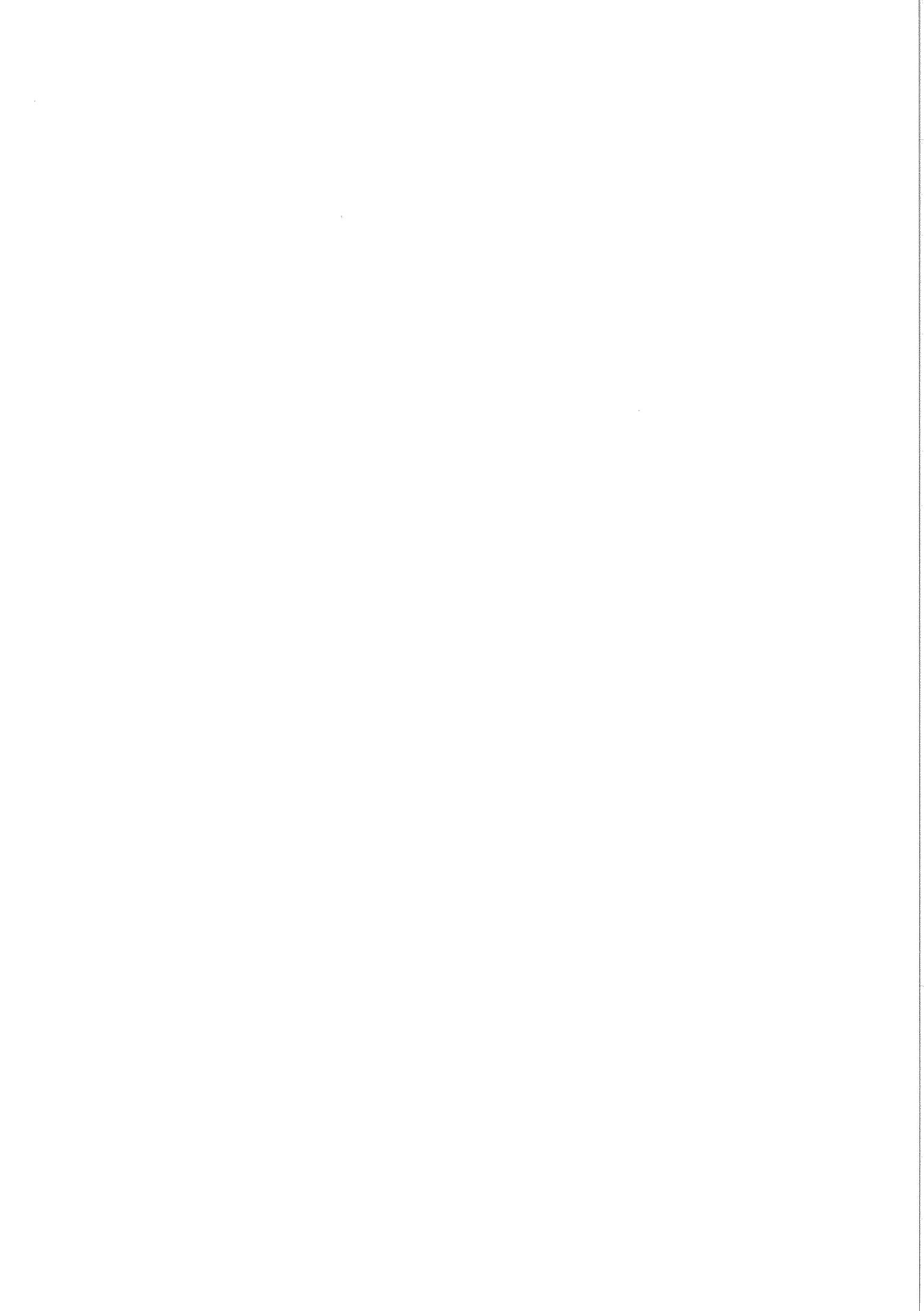
Die Tätigkeit im Akkreditierungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates erhalten weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld; lediglich die Reisekosten werden erstattet.

6. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten und die Aufbereitung von Informationen ist eine der Voraussetzungen für die Schaffung und Gewährleistung von Transparenz. Der Akkreditierungsrat nutzt aufgrund seines vergleichsweise geringen Budgets im Wesentlichen elektronische Medien, um die interessierte Öffentlichkeit über Ziele und Ergebnisse seiner Arbeit zu informieren. Die Zentrale Datenbank der akkreditierten Studiengänge, die über die Website des Akkreditierungsrates abgerufen werden kann, bietet allen Studieninteressierten und Arbeitgebern eine Übersicht über diejenigen Studienangebote, die das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates tragen. Die Verlinkung der Datenbank mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz sowie ein nutzerfreundliches Such- und Abfragesystem erlauben einen raschen Zugang zu allen verfügbaren Detailinformationen. Aus den Informationen, die in der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates zusammen laufen, wird außerdem in regelmäßigen Abständen eine Statistik generiert, die über die Anzahl laufender und abgeschlossener Verfahren unter Berücksichtigung verschiedener Kategorien wie Abschlussbezeichnung, Fächergruppe, Akkreditierung mit Auflagen, Bundesland, Akkreditierungsagentur und Semesterumfang Auskunft gibt. Die Statistik sowie die Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in den einzelnen Bundesländern werden kontinuierlich aktualisiert und auf der Website des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Der Beratungsbedarf von Seiten der Hochschulen, aber auch von Verbänden und Vertretern internationaler Qualitätssicherungseinrichtungen ist nach wie vor groß. Daher haben die Mitglieder des Akkreditierungsrates sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle über das deutsche Akkreditierungssystem und dessen Weiterentwicklung auf zahlreichen Tagungen und Konferenzen im In- und Ausland referiert. Die Geschäftsstelle informierte deutsche und ausländischer Gäste über die Arbeit des Akkreditierungsrates und leistete Beratungsarbeit für Auskunftssuchende aus Hochschulen und Ministerien, Studierende und Studieninteressierte in Fragen der Akkreditierung.

Anhang



Inhalt des Anhangs

Anlage 1	Mitglieder des Akkreditierungsrates	I
Anlage 2	Sitzungstermine	III
Anlage 3	Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates	IV
Anlage 4	Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates	V
Anlage 5	Beschlüsse des Akkreditierungsrates	IX
Anl. 5	1. Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“ für Masterstudiengänge gem. den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003	IX
Anl. 5	2. Finanzierung des Akkreditierungsrates durch Erhebung von Gebühren für die Akkreditierung der Agenturen	XIII
Anl. 5	3. Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen	XIV
Anl. 5	4. Akkreditierung von Studiengängen mit Doppel-diplomabschlüssen und joint degrees	XVII

Anlage 1: Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitz

- **Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen**
Vorsitzender seit 7/2002
- **Senator Jörg Dräger, Ph.D.**
stellvertretender Vorsitzender seit 5/2003

Wissenschaftler

- **Professor Dr.-Ing. Peter Dietz**, Maschinenwesen, Technische Universität Clausthal, vormals Rektor der Technischen Universität Clausthal
- **Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen**, Rechtswissenschaft, Universität Münster, vormals Präsident der Hochschulrektorenkonferenz und der Confederation of European Union Rectors' Conferences
- **Professor Ernst Mohr, Ph.D.**, Volkswirtschaftslehre, Prorektor der Universität St. Gallen
- **Professor Dr. Johann Schneider**, Soziologie, Fachhochschule Frankfurt/M., vormals Rektor der Fachhochschule Frankfurt/M.

Ländervertreter

- **Jörg Dräger, Ph.D.**, Senator, Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg
- **Roland Härtel**, Staatssekretär, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz
- **Dr. Christoph Helm**, Staatssekretär, Ministerium für Forschung und Kultur Brandenburg
- **Hartmut Krebs**, Staatssekretär, Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
- (Vertretung: **Dr. Jürgen Aretz**, Staatssekretär, Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst)

Vertreter/innen der Berufspraxis

- **Dr. Doris André**, Vorsitzende des Ausschusses für Bildungspolitik und Bildungsarbeit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber, Hamburg

- **Gerd Köhler**, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt am Main
- **Ulrich Lorenz**, Staatssekretär Innenministerium Schleswig-Holstein
- **Dr. h.c. Jürgen Walter**, Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes der IG Bergbau, Chemie, Energie
- **Elke Weber-Braun** (ehemals Firma Arthur Andersen), Wirtschaftsprüferpraxis, Hamburg

Studierende

- **Falk Bretschneider M.A.**, Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales, Paris, Promotionsstudium an der Technischen Universität Dresden
- **Sonja Staack**, Universität Hamburg

Internationale Vertreter

- **Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Konrad**, Zeitgeschichte, Universität Graz, vormals Rektor der Universität Graz; Vorsitzender des Österreichischen Akkreditierungsrates
- **Professor Terence N. Mitchell, Ph.D., D.Sc.**, Chemie, Universität Dortmund

Anlage 2: Sitzungstermine

37. 37. Sitzung des Akkreditierungsrates, 1./2. April 2004 in Dresden
 38. Sitzung des Akkreditierungsrates, 9. Juni 2004 in Bonn
 39. Sitzung des Akkreditierungsrates, 26. August 2004 in Hamburg
 40. Sitzung des Akkreditierungsrates, 7. Oktober 2004 in Bonn
 41. Sitzung des Akkreditierungsrates, 9. Dezember 2004 in Bonn
-
9. Round-Table-Gespräch des Akkreditierungsrates mit den Agenturen, 2. April in Dresden
 10. Round-Table-Gespräch des Akkreditierungsrates mit den Agenturen, 26. August in Hamburg
 11. Round-Table-Gespräch des Akkreditierungsrates mit den Agenturen, 8. Dezember in Bonn

Anlage 3: Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates

AG BA/MA – Standards

Mitglieder: Dr. André (Vorsitz AG Standards), Herr Bretschneider, Prof. Dietz (Vorsitz AG BA/MA), Dr. Graubohm (FIBAA), Prof. Mitchell, Prof. Schneider, Herr Datzner (Amtsleiter Wissenschaftsbehörde Hamburg), Prof. Hannemann (ASIIN), Prof. Petzina (AQAS), Herr Reil (ACQUIN), Herr Reuke (ZEvA), Prof. Schneider, Frau Staack, Dr. Wasser (ASIIN)

9. Juni 2004 in Bonn

25. August 2004 in Hamburg

AG Internationales

Mitglieder: Prof. Erichsen, Herr Köhler (Vorsitz), Prof. Konrad, Prof. Mitchell, Dr. Hernaut (ASIIN), Dr. Heidrun Jahn (AHPGS), Prof. Dr. Helmut Konrad, Prof. Künzel (ZEvA), Thomas Reil (ACQUIN), Prof. von Troschke (AHPGS), Prof. Wolff (ACQUIN), Herr Kran (FIBAA), Prof. Petzina (AQAS), Prof. Dr. Klaus-D. Wolff (ACQUIN)

12. Juli 2004 in Berlin

7. Oktober 2004 (zusammen mit den ENQA-Mitgliedern) in Bonn

7. Dezember in Bonn

AG Weiterbildung

Mitglieder: Prof. Mohr, Frau Weber-Braun (Vorsitz), Prof. Faulstich (Vorsitzender AuE), Frau Habel (AQAS), Herr Kran (FIBAA), Prof. Dr. Ernst Mohr, Daisuke Motoki (FIBAA), Herr Reschauer (AHPGS), Prof. Schmidt-Gönner (ASIIN), Dr. Scholl (ZEvA)

23. Januar 2004 in Bonn

Anlage 4: Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates

(beschlossen am 17. Dezember 1999, i.d.F. vom 26. August 2004)

§ 1 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates (AR) werden gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) von den Präsidenten/Präsidentinnen der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) berufen.
2. Eine Vertretung der Mitglieder mit Stimmrecht ist nur für die von der KMK benannten Ländervertreter/-vertreterinnen sowie den Vertreter/die Vertreterin der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien möglich. Die Vertretung erfolgt durch die von der KMK benannten Stellvertreter/Stellvertreterinnen, in Ausnahmefällen durch den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Hochschulen des Vertreters/der Vertreterin der KMK oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin. Die Vertretung des Vertreters/der Vertreterin der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien erfolgt in Ausnahmefällen durch den zuständigen Abteilungsleiter/die zuständige Abteilungsleiterin im Ministerium des Vertreters/der Vertreterin.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Erklärung möglich, jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen.

§ 2 Vorsitz

1. Der AR wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden/eine Stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende müssen der Gruppe der Hochschul- oder der Ländervertreter/innen angehören. Sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des AR und vertritt den AR nach Innen und Außen. Im Falle der Verhinderung wird der oder die Vorsitzende von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Sitzungen

1. Zu den Sitzungen des AR wird von dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Die Sitzungstermine werden vom AR festgelegt.
2. Die Sitzungen des AR sind nicht öffentlich. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder dürfen nicht Dritten oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

3. Der AR ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder oder stimmberechtigte Vertreter/Vertreterinnen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der AR in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse des AR bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten außer bei Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
6. Der AR kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen im Rahmen von Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren von Agenturen kann der AR Berichterstatter aus dem Kreis der Mitglieder benennen, die den Agenturen in den Antragsverfahren beratend zur Seite stehen sowie nach erfolgter Akkreditierung die Arbeit der einzelnen Agenturen begleiten. Die Berichterstatter haben das Recht, in Abstimmung mit der jeweiligen Agentur an Sitzungen des Entscheidungsgremiums der Agentur oder an Gutachtersitzungen in Akkreditierungsverfahren mit Gaststatus teilzunehmen.
8. Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des AR Mitglieder der Geschäftsstelle des AR, der oder die Beauftragte für den Haushalt der Geschäftsstelle (KMK) sowie weitere von dem oder der Vorsitzenden eingeladene Personen teilnehmen.
9. Über die Sitzungen des AR ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Geschäftsstelle und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der jeweils folgenden Sitzung vom AR zu genehmigen ist. Das genehmigte Protokoll wird KMK und HRK zur Verfügung gestellt.

§ 4 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

1. Auf Beschluss des AR können Beschlüsse über einzelne oder der Art nach bestimmte Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
2. Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse auch von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, ein Mitglied des AR widerspricht dem Verfahren.
3. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des AR nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende. Er oder sie hat eine Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern des AR mitzuteilen.

§ 5 Berichterstattung

1. Beschlüsse des AR einschließlich Entscheidungen über die Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen werden KMK und HRK und der Öffentlichkeit durch den oder die Vorsitzende(n) oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter/seine Vertreterin oder eine von ihm beauftragte Persönlichkeit in geeigneter Weise mitgeteilt.
2. Der AR beschließt jährlich einen Arbeitsbericht, der KMK und HRK zugeleitet und veröffentlicht wird. Ihm sind die getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse beizufügen.

§ 6 Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

1. Anträge auf Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen können jederzeit schriftlich an den AR gerichtet werden.
2. Der AR entscheidet aufgrund der vorgelegten und ggf. ergänzten Unterlagen nach Anhörung der/des Antragsteller(s) nach Maßgabe der vom AR beschlossenen und veröffentlichten Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.
3. Falls vom AR für erforderlich gehalten, findet vor der Entscheidung des AR eine Begehung des Sitzes der geplanten Agentur durch den AR oder eine von ihm bestimmte Arbeitsgruppe statt. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
4. Die Entscheidung des AR über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und anschließend veröffentlicht. Ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen mit Maßgaben oder Auflagen werden begründet.
5. Über Widersprüche gegen seine Entscheidungen entscheidet der AR nach Beratung des Widerspruchs mit der KMK/HRK-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Struktur des Hochschulwesens“ abschließend.

§ 7 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des AR wird im Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Geschäftsstelle für den AR eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet. Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des oder der Vorsitzenden des AR.

§ 8 Abweichungen

Will der AR im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den AR in Kraft.

Anlage 5: Beschlüsse des Akkreditierungsrates

1. Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“ für Masterstudiengänge gem. den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003

(verabschiedet am 1. April 2004)

I Vorbemerkung

Die Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 sehen für die Akkreditierung der Masterstudiengänge vor, diese entweder dem Profil „forschungsorientiert“ oder „anwendungsorientiert“ zuzuweisen. Diese Zuweisung gilt für alle drei Arten von Masterstudiengängen (konsekutiv, nichtkonsekutiv und weiterbildend).

Die Profilbildung muss allerdings im Zusammenhang mit anderen Strukturvorgaben gesehen werden:

- es gelten keine unterschiedlichen Zulassungskriterien für die Studierenden
- den Profilen entsprechen keine unterschiedliche Studiendauern oder Anzahl von Credits
- beide Profile berechtigen zur Promotion
- beide Profile müssen berufsqualifizierend sein
- beide Profile werden in ihrer sonstigen Wertigkeit dem bisherigen Universitätsdiplom gleichgestellt und sie können
- hochschulartenübergreifend angeboten werden.

Hinzu kommt, dass es keine wissenschaftsimmanent begründbare Trennung dieser Profile gibt. Die Profilverzuweisung kann deshalb nur pragmatisch vorgenommen werden. Sie kann sich nur auf unterschiedliche Schwerpunkte und damit auf relative Unterschiede beziehen. Es werden im Folgenden weniger die Gemeinsamkeiten eines wissenschaftlichen Studiums, das zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik befähigt, theoretisch-analytische Fähigkeiten vermittelt und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen einzustellen, sondern die Profilunterschiede beschrieben. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Aufgabe der Vorbereitung auf berufliche Aufgaben mit ihrem Focus auf der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, wie kommunikativen und sozialen Kompetenzen oder die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln.

Die folgenden Deskriptoren und Indikatoren sind auf diesem Hintergrund als relative Unterschiede zu sehen. Sie sind studiengangsspezifisch anzuwenden und entsprechend dem Studienziel auszuwählen und zu gewichten. Bei der Reakkreditierung sollten Studierenden- und Absolventenbefragungen einbezogen werden, um die Profilschärfe und ihre Selektionswirkung überprüfen zu können.

II Anwendungsorientiertes Profil

1.

Die Ausbildung hat das Ziel, aktuell vorhandenes Wissen zu lehren und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen.

Bei diesen Studienzielen liegen die Schwerpunkte auf der Vermittlung von:

- studiengangsspezifischem Fachwissen in Verbindung mit theoretischem Basiswissen, das die weitere Aneignung und Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der beruflichen Praxis ermöglicht,
- methodisch-analytischen Fähigkeiten und zugleich synthetischer Fähigkeiten der kontextspezifischen Anwendung von Methoden und Kenntnissen, sowie
- berufsfeldspezifischen Schlüsselqualifikation, insbesondere der Fähigkeit zur Kooperation mit fachfremden Partnern und der Auseinandersetzung mit wissenschaftsexternen Anforderungen.

2.

Die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen dienen dem Ziel, neben dem fundierten Fachwissen und der Kenntnis unterschiedlicher wissenschaftlichen Lehrmeinungen die Fähigkeit zu vermitteln, praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und zu lösen. Dies kann in erster Linie erreicht werden durch:

- berufsfeldrelevante Schwerpunktsetzung bei der Vermittlung des grundlagenbezogenen und fachspezifischen Wissens
- Fallstudien und Projektarbeiten im Sinne exemplarischer Problemlösungen, ggf. Praktika und Praxissemester unter Anleitung der Hochschule,
- die Orientierung der Masterarbeit an praktischen Problemen, insbesondere ihre Durchführung in Kooperation mit der Praxis.

3.

Entsprechend den Studienzielen soll die Lehre im Wesentlichen von Lehrenden getragen werden, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über einschlägige Erfahrung in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen. Zu berücksichtigen ist in erster Linie:

- die im außeruniversitären Bereich gemachten einschlägigen Erfahrungen zur Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die berufliche Praxis,
- die ständige Aktualisierung dieser Anwendungskompetenz z. B. in Form von Technologie- und Wissenstransfer, Praxissemester, F&E-Projekten, Gutachter- und Beratungstätigkeit, Patentaktivitäten, fachbezogener Weiterbildung.

4.

Die Ausstattung der Hochschule und ihre Verbindungen zu ihrem Umfeld müssen die Anwendungsorientierung unterstützen. Hier kommt es vor allem auf die folgenden Punkte an:

- intensive Kontakte und Kooperationen mit Institutionen und Organisationen aus den für die Studiengänge relevanten Bereichen, z. B. Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungen oder andere gesellschaftliche Einrichtungen,
- entsprechende technische und organisatorische Ausstattungen zur Vermittlung anwendungsorientierter Inhalte (Werkstätten, Laboratorien und laborative Ausstattungen, Modelle u.a.) oder entsprechende Kontakte zu den Praxisfeldern, in denen diese Vermittlung organisiert werden kann. Dazu gehört auch eine ausreichende Computerhard- und Software,
- Zugang zu Bibliotheken, Archiven und Dokumentationszentren.

III Forschungsorientiertes Profil

1.

Die Ausbildung hat das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Durch die Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die Studienziele konzentrieren sich im Unterschied zum anwendungsorientierten Profil vor allem auf:

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissen,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vor allem mit dem Ziel interdisziplinärer Kooperation.

2.

Lehrinhalte und -formen basieren in stärkerem Maße auf der Einheit von Lehre und Forschung und vermitteln über das Grundlagen- und Fachwissen hinaus Methoden- und Systemkompetenz. Insbesondere geht es um:

- breites Grundlagenwissen und Orientierung der theoretischen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsentwicklungen in den Fachgebieten,
- vertiefte Methoden- und Strategienkompetenz, die zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung befähigen,
- Vermittlung fachübergreifenden Wissens und die Befähigung zur Integration wissenschaftlicher Vorgehensweisen unterschiedlicher Fachgebiete,
- Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte, vor allem im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten.

3.

Entsprechend diesen forschungsorientierten Zielen soll die Lehre getragen werden von Lehrenden, die je nach Fach neben außerhochschulischen, berufspraktischen Erfahrungen vor allem aus eigener aktiver Forschung schöpfen können. Lehrende mit wissenschaftlicher Qualifikation, Forschungserfahrung und aktueller -praxis sollen in der Regel mindestens 2/3 der Lehre tragen. Für die Qualifikation zu berücksichtigen sind dabei in erster Linie:

- wissenschaftliche Veröffentlichungen, Gutachtertätigkeit, Patentaktivitäten oder künstlerische Leistungen,
- Aktivitäten in der kooperativen Weiterentwicklung wissenschaftlicher Forschung und Lehre (je nach Fachdisziplin z. B. Teilnahme an Tagungen, interdisziplinäre und internationale wissenschaftliche Kooperationen),
- verantwortliche Durchführung von Forschungsprojekten mit Drittmitteln und Unterstützung anerkannter wissenschaftlicher, öffentlicher oder privater Fördereinrichtungen

und Programme, Beteiligung an F&E-Projekten im außerhochschulischen Bereich, Leitung von Forschungsinstituten, Forschungsgruppen u.ä.

4.

Die Hochschulen und die am Studiengang beteiligten Fachbereiche müssen über die Anforderungen an die Lehre hinaus eine entsprechende Ausstattung und Kontakte für Forschung nachweisen, an der Studierende partizipieren können. Zu achten ist dabei in erster Linie auf:

- Bibliotheken mit relevanter Forschungsliteratur, insbesondere aktuelle Fachzeitschriften zum Stand der Forschung, Archive, Dokumentationszentren, Kontakte mit und Zugänge zu anderen Forschungszentren und Dokumentationsbeständen,
- Labors und laborative Ausstattungen,
- Geeignete Computerhard- und -software,
- Prüfstände und notwendige Großgeräte,
- wissenschaftliches Personal zur Durchführung von Forschungsarbeiten und zur Anleitung der einbezogenen Studierenden,
- interinstitutionelle Vereinbarungen zur Nutzung von Ressourcen auch an anderen Standorten.

2. Finanzierung des Akkreditierungsrates durch Erhebung von Gebühren für die Akkreditierung der Agenturen

(verabschiedet am 2. April 2004)

Der Akkreditierungsrat empfiehlt, Überlegungen hinsichtlich einer für die Ländergemeinschaft kostenneutralen Finanzierung des Akkreditierungsrates über die Erhebung von Gebühren für die Akkreditierung der Agenturen bis zu einer erfolgten Vollumstellung auf die gestufte Studienstruktur zurückzustellen.

Auch längerfristig kann eine Finanzierung durch Gebührenerhebung bei Akkreditierung von Agenturen nur eine Zusatzfinanzierung sein. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei den Ländern. Daraus ergibt sich auch eine Verantwortung für die Finanzierung der Qualitätssicherung. Auch international wird die Verantwortung für die Finanzierung von Akkreditierungs- und Evaluationseinrichtungen von Staat wahrgenommen.

Der Vorsitzende wird gebeten, diese Überlegungen der Präsidentin der KMK in einem Schreiben mitzuteilen und darum zu bitten, diese in die Beratungen der Amtschefsarbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems“ einzubeziehen.

3. Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen

(verabschiedet am 9. Dezember 2004)

I. Beratungsziel

Entwicklung von Kriterien für die Verfahren zur Reakkreditierung von Studiengängen durch die Akkreditierungsagenturen

II. Anlass/Auftrag

Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.03.2002 zur künftigen Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland besteht die Aufgabe des Akkreditierungsrates u.a. darin,

- die Grundanforderungen an und den Rahmen für Akkreditierungsverfahren vorzugeben und sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch die einzelnen Agenturen diese Anforderungen erfüllt und eingehalten werden (Ziff. 3.2.1) und
- zu prüfen, inwieweit sich Aufwand und Kosten der Akkreditierung bei den Verfahren zur Reakkreditierung von Studiengängen reduzieren lassen (Ziff. 3.5).

III. Sachverhalt/Problemstellung

Da das Siegel des Akkreditierungsrates immer nur für einen bestimmten Zeitraum (je nach Studiendauer für höchstens 5 bis 7 Jahre) vergeben wird, steht in absehbarer Zeit die von den Agenturen durchzuführende Reakkreditierung von Studiengängen an. Infolgedessen muss der Akkreditierungsrat rechtzeitig entsprechende Kriterien entwickeln, die von den Agenturen bei der Durchführung der Reakkreditierungsverfahren zu Grunde zu legen sind.

Das Verfahren der Reakkreditierung unterscheidet sich von der Akkreditierung dadurch wesentlich, dass der zu reakkreditierende Studiengang über einen bestimmten Zeitraum realisiert worden ist. Die Qualitätsbeurteilung kann und muss daher die bisherigen Ergebnisse einbeziehen.

a) Kriterien für die Reakkreditierung

Folgenden Themen muss bei der Reakkreditierung, im Vergleich zu der Erstakkreditierung, eine besondere Bedeutung beigemessen werden:

- Beurteilung des Studienerfolgs u.a. durch Absolventenbefragung und Verbleibstudien,
- Überprüfung der Berechnungen der studentischen Arbeitsbelastung in den einzelnen Modulen,
- Bewertung von Ergebnissen aus Evaluationen,
- Bewertung der statistischen Daten bezüglich der Auslastung, der Prüfungsergebnisse, der Abbrecherquote, der Studienanfängerzahlen, dem Prozentsatz ausländischer Studierender,
- ggf. Überprüfung der Auflagen der vorangegangenen Akkreditierung.

Darüber hinaus sind im Rahmen des Verfahrens zur Reakkreditierung die Erfüllung von mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen und Empfehlungen sowie die Einführung von ECTS nachzuweisen und alle den jeweiligen Studiengang mittel- oder unmittelbar betreffenden Änderungen anzuzeigen (Studieninhalte, Modularisierung/ECTS, Personal, materielle Ausstattung, Kooperationsverträge, etc.). Dabei ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt worden sind.

b) Verfahrensfragen

Um den Verfahrensaufwand für die Reakkreditierung von Studiengängen zu optimieren, bestehen folgende, miteinander kombinierbare Optionen:

- Rückgriff auf die Ergebnisse einer zeitnah erfolgten, d.h. nicht länger als 2 Jahre zurückliegenden Evaluation unter Beachtung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 30.11.1999 i.d.F.v. 5.12.2003;
- Begutachtung der Studienprogramme durch Gutachter anhand von Dokumenten im Umlaufverfahren; anschließend Beschluss der zuständigen Kommission;
- Beschränkung der Durchführung von Reakkreditierungsverfahren auf Fälle, in denen zwischenzeitliche Evaluationsverfahren so weitreichende Mängel des Studienangebots aufgedeckt haben, dass berechtigte Zweifel an der Einhaltung von Mindeststandards gegeben sind (KMK-Beschluss zur Zukunft der Qualitätssicherung, Ziff. 3.5).

IV. Beschluss

Für Reakkreditierung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

1. Antrag auf Reakkreditierung
2. Bewertungsbericht der vorangegangenen Akkreditierung / Akkreditierungsbescheid
3. Vorlage von Evaluationsberichten

Der Antrag auf Reakkreditierung muss folgende Informationen enthalten:

1. Darstellung des Curriculums und des angestrebten Qualifikationsziels sowie die Präsentation eines Modulhandbuches
2. Übersicht über das an dem Studiengang beteiligte Lehrpersonal und die Zusammensetzung des Lehrkörpers
3. Angaben zu allen von der Hochschule nach Abschluss des vorangegangenen (Re-) Akkreditierungsverfahrens vorgenommenen Änderungen (Studieninhalte, Modularisierung/ECTS, Personal, materielle Ausstattung, Kooperationsverträge, etc)
4. Valide Daten und Messzahlen zu dem erzielten Studienerfolg u.a. durch Absolventen-/ Absolventinnenbefragungen, Studierendenbefragungen und Verbleibstudien
5. Eine Statistik, die mindestens Informationen zu den erzielten Prüfungsergebnissen, der Abbrecherquote, den Studienanfängerzahlen und ggf. dem Prozentsatz ausländischer Studierender enthält
6. Darstellung der Evaluationsergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der Modularisierung, des ECTS und Genderaspekten sowie der Bewertung der *student work load*
7. Darstellung des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Outputkontrolle und Kontrolle der Prozessqualität).

Die Entscheidung, ob die Begutachtung des zu reakkreditierenden Studiengangs im Rahmen einer neuerlichen Gutachtersitzung/Vor-Ort-Begehung oder durch gutachterliche Bewertung im Umlaufverfahren erfolgt, wird auf der Grundlage der vorliegenden Evaluationsergebnisse durch Beschluss der Akkreditierungskommission der Agentur getroffen. Für die Auswahl der Gutachter und die Zusammensetzung des Gutachterteams gelten die für das Akkreditierungsverfahren üblichen Standards.

Voraussetzung für den Beschluss einer Agentur, die gutachterliche Bewertung im Umlaufverfahren durchzuführen, ist die Vorlage eines qualifizierten studentischen Votums.

4. Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees

(verabschiedet am 9. Dezember 2004)

I. Beratungsziel

Die Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Hochschulen und die Vergabe von joint degrees und Doppeldiplomen gewinnt immer mehr an Bedeutung und wirft die Frage auf, wie solche Studiengänge von deutschen Agenturen akkreditiert werden können, wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil des Studiums im Ausland verbracht wird. Wie kann die Qualität solcher ausländischer Studienanteile garantiert werden?

II. Anlass/Auftrag

Auf institutioneller Ebene wird die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen aufgrund des gemeinsamen Interesses an grenzüberschreitender Zusammenarbeit durch Vereinbarungen erreicht. Demgegenüber ist die nationale Anerkennung derartiger Studiengänge und ihrer Abschlüsse ebenso wie die Akkreditierung nicht ohne Schwierigkeiten. Aufgrund der wachsenden Anzahl solcher Studienprogramme, gefördert insbes. durch die EU, werden zunehmend von Hochschulen und Agenturen praktikable Verfahren nachgefragt.

III. Sachverhalt/Problemstellung

Zur Zulässigkeit von Doppeldiplomierungen ist auf die Stellungnahme des 269. Hochschulausschusses vom 22.11.1991, im übrigen auf die Regelungen in den Ländern, zu verweisen. Nach der Stellungnahme des Hochschulausschusses ist die Verleihung zweier Grade nur dann gerechtfertigt, wenn das Studium inhaltlich und organisatorisch so ausgestaltet ist, dass eine echte Zusatzqualifikation erworben wird und dies auch im Diploma supplement verdeutlicht wird. Eine echte Zusatzqualifikation wird erworben, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Der Studiengang wird von der deutschen und der ausländischen Hochschule gemeinsam (in der Regel im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens) durchgeführt
- zwischen den beteiligten Hochschulen ist ein festes Ausbildungsprogramm vereinbart
- jede der beteiligten Hochschulen führt einen ins Gewicht fallenden Anteil der Ausbildung durch
- zwischen den Partnerhochschulen gibt es ein abgestimmtes Prüfungsverfahren

- die Ausbildung gewährleistet insgesamt, dass das Niveau des zu verleihenden deutschen Grades erreicht wird.

Nach HRG sind auch gemeinsam von mehreren Hochschulen auf der Grundlage gemeinsamer Curricula vergebene joint degrees als sog. single diploma, zulässig. Auch hier müsste durch Kooperationsabkommen und im Diploma supplement deutlich gemacht werden, worin das Gemeinsame des Studiengangs besteht und ob der Mehrwert eines gemeinsamen Abschlusses, etwa eines „European Master...“, gegeben ist.

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei Doppeldiplomen und joint degrees in den Ländern, in denen die kooperierenden Hochschulen gelegen sind.

IV. Beschluss

1. Bei der Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen sollte Leitprinzip die Anerkennung der Diversität der Ansätze in den verschiedenen Ländern sein. Besondere Vorgaben für die Akkreditierung solcher Programme sind unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen ggf. im Rahmen der Überarbeitung der Standards und Kriterien des AR zu formulieren. Gewährleistet muss allerdings sein, dass eine hinreichende Qualitätssicherung entsprechend den nationalen Regelungen und in dem jeweiligen Land durchgeführt wird.
2. Der Akkreditierungsrat empfiehlt den Agenturen, in den Akkreditierungsverfahren auf Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung in den anderen beteiligten Ländern zurückzugreifen und ein mit ausländischen Agenturen gemeinsam organisiertes Verfahren durchzuführen.
3. Der Akkreditierungsrat wird in den bestehenden europäischen Netzwerken auf die Wichtigkeit, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen, hinweisen und die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden anstreben.